



Statuten 2016

I. Rechtsform und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Offiziersgesellschaft Zürcher Unterland" (OGZU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Die Offiziersgesellschaft Zürcher Unterland ist eine Sektion der Kantonalen Offiziersgesellschaft Zürich (KOG), die wiederum der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.

II. Zweck

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des schweizerischen Wehrwesens, die Stärkung der Armee, die ausserdienstliche Tätigkeit, die Weiterausbildung und die Kameradschaftspflege.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Delegierten
- die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung (GV)

Art. 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft mit folgenden Befugnissen:

- a) Genehmigt das GV Protokoll, den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung und das Budget
- b) Beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- c) Beschliesst ausserordentliche Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind bzw. die Kompetenzen des Vorstands übersteigen.
- d) Wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder, die Delegierten und die Revisoren
- e) e) Entscheidet über Rekurse.
- f) Beschliesst Statutenänderungen.
- g) Beschliesst eine mögliche Auflösung der Gesellschaft.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens bis Ende Mai statt.

Art. 7

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf einen schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8

Die Mitglieder müssen mindestens einen Monat vor der GV zusammen mit der Traktandenliste schriftlich eingeladen werden.

Art. 9

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen bis 2 Wochen vor GV schriftlich eingereicht werden.

V. Abstimmungs- und Wahlverfahren

Art. 10

Alle Mitglieder der OGZU sind stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 11

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen ist die Auflösung der Gesellschaft. Über Geschäfte, welche nicht traktandiert bzw. nicht regelkonform beantragt wurden, kann beraten, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Art. 12

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Normalfall offen. Es kann eine geheime Abstimmung beantragt werden. Der Präsident ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

VI. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Art. 15

Der Präsident und der Vorstand werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidentenamt ist auf vier Amtsperioden beschränkt.

Art. 17

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte im Sinne der GV.

Art. 18

Der Präsident, der Vizepräsident, bzw. der Kassier sind zu zweit zeichnungsberechtigt.

Art. 19

Für die Bearbeitung von Spezialgeschäften kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, welche nicht dem Vorstand angehören.

Art. 20

Der Präsident OGZU beruft Sitzungen je nach Bedürfnis ein. Der Vorstand ist mit der Hälfte des Vorstandes beschlussfähig.

VII. Delegierte

Art. 21

Die Delegierten vertreten die Gesellschaft an den Delegiertenversammlungen der Kantonalen (KOG) bzw. Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), wenn nötig bei anderen Verbänden. Sie müssen nicht dem Vorstand angehören. Sie stimmen im Sinne des Vorstands.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten mit einem unterschriebenem Revisorenbericht zuhanden der GV. Die Revisoren haben jederzeit Einblick in die Buchhaltung.

Art. 24

Den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.

Art. 25

Der Kassier hat die Buchhaltung mit sämtlichen Belegen jeweils spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu halten.

IX. Mitgliedschaft

Art. 26

Die Mitgliedschaft in der OGZU ist für alle eingeteilten Offiziere und aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere auf schriftliche Beitrittserklärung möglich.

Art. 27

Entfällt.

Art. 28

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 29

Die Mitgliedschaft gilt auch gleichzeitig für die Kantonale und die Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Art. 30

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches muss nicht begründet werden.

Art. 31

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch einen schriftlichen Austritt oder durch einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss.

Art. 32

Eine Austrittserklärung muss bis spätestens zur Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 33

Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied seinen jährlichen finanziellen Beitrag nicht bezahlt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied einmal schriftlich zu mahnen.

Art. 34

Bei unehrenhaftem Verhalten, welches der Gesellschaft schadet, kann für ein Mitglied durch den Vorstand der Ausschluss erfolgen. Die betreffende Person hat die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

Art. 35

Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, danach hat das Mitglied ein 20-tägiges Rekursrecht an die GV.

X. Finanzen

Art. 36

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Vermögensertrag
- c) Freiwilligen Zuwendungen
- d) Sponsorenbeiträgen

Art. 37

- Die Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- Mitglieder mehrerer OG bezahlen das Abonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASMZ nur einmal.
- Aktive Vorstandsmitglieder der OGZU bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 38

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39

Die austretenden und ausgeschlossenen Mitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr.

Art. 40

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz pro Einzelfall von maximal CHF 2'000.00.

Art. 41

Das Gesellschaftsjahr dauert vom 1. April bis 31 März.

XI. Änderung der Statuten

Art. 42

Für eine Statutenänderung bzw. Neufassung der Statuten ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV erforderlich.

XII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 43

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- bei Zahlungsunfähigkeit
- bei nicht Bestellung des Vorstands
- bei GV Beschluss.

Art. 44

Für einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 45

Das Gesellschaftsvermögen ist bei Auflösung der OGZU der KOG zur Verwahrung zu überweisen, und zwar für eine spätere Neugründung einer Offiziersgesellschaft im Zürcher Unterland.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.04.2016 angenommen und ersetzen die Statuten vom 16.05.2014.

Art. 47

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Der Präsident
Oberstlt Edgar Urech